

Schuljahr
2025/2026
Ausgabe I

September 2025

Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft
Fachrichtung für Landwirtschaft
am BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg

monika.schelling@bsbz.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen, ihr konntet die Sommerferien genießen und euch gut erholen. Das vergangene Schuljahr war für uns alle gelegentlich herausfordernd, aber auch voller neuer Erfahrungen und Erfolge. Es freut uns, euch nach dieser Auszeit wieder begrüßen zu dürfen.

Unsere Rahmenbedingungen sind auf einem hohen Niveau. Wir können stolz darauf sein, ein Arbeitsumfeld zu haben, das überwiegend von Kollegialität und Unterstützung geprägt ist. Als Personalvertreter*innen werden wir auch in diesem Schuljahr gemeinsam daran arbeiten, euch in eurem Engagement bestmöglich zu unterstützen.

Monika

Zeitkonto 	Am Schulbeginn möchte ich wieder auf die Möglichkeit des sogenannten Zeitkontos hinweisen. Jede vollbeschäftigte Lehrkraft im alten Dienstrecht kann durch Erklärung bewirken, dass ihre im Schuljahr anfallenden Mehrdienstleistungen zum Teil oder zur Gänze nicht vergütet und ausbezahlt, sondern auf einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres abzugeben. https://vobs.at/service/formulare-im-landesbereich/lehrpersonen-einzel-antraege/allgemeines-ausgenommen-kinderbetreuung
---	--

Pendlerpauschale Pendlereuro Fahrtkosten- zuschuss, Jobticket 	✓ Beantragung während des Kalenderjahres bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mit dem Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners. https://pendlerrechner.bmf.gv.at/ Gleichzeitig auch Beantragung des Fahrtkostenzuschusses. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Tag der Beantragung der Pendlerpauschale und wird automatisch angewiesen. ✓ Beantragung nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung. Es können nur Pendlerpauschale und Pendlereuro berücksichtigt werden. ✓ Das Jobticket ist ein monatlicher finanzieller Beitrag für eine vorhandene ÖPNV-Jahreskarte. Dieser Antrag ist nur interessant für Personen welche keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben, da seit Jänner 2025 entweder Jobticket oder Fahrtkostenzuschuss ausbezahlt werden. Der Fahrtkostenzuschuss ist in allen mir bekannten Fällen höher. https://vobs.at/service/formulare-im-landesbereich/lehrpersonen-einzel-antraege/zuschuesse-und-verguetungen
	Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des EstG 1988 hat der Arbeitnehmer jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats zu melden. Dies gilt vor allem bei Änderungen des Dienstortes, der Wohnadresse, des Fahrplanes und für etwaige Änderungen des Beschäftigungsmaßes, wenn die Anzahl der monatlichen Fahrten eine Änderung der Pendlerpauschale nach sich zieht. In den Fällen von Versetzungen und Adressänderungen wird die Pendlerpauschale automatisch eingestellt und muss von den Lehrkräften erneut beantragt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn des Mutterschutz- und Karenzurlaubes die Pendlerpauschale eingestellt wird und bei Dienstantritt ein Neuantrag erforderlich ist.

Wir freuen uns über eure Fragen, Anregungen und Wünsche, damit wir wissen was euch bewegt und WIR uns für EUCH einsetzen können!

Wer erfüllt die Anstellungsvoraussetzungen?

Geforderte Abschlüsse (§ 38 VBG, § 3 LLVG)

LLVG = Landwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

VBG = Vertragsbedienstetengesetz

„**Klassischer Weg**“ ab Herbst 2025

Lehramtsstudium-Bachelor an der HAUP im Ausmaß von 180 ECTS und ein darauf aufbauendes Masterstudium im Ausmaß von 120 ECTS (berufsbegleitend möglich).

Wurde das Bed-Studium noch nicht abgeschlossen, befindet sich die Lehrperson in der Ausbildungsphase gem. § 7 LLVG bzw. § 40 VBG (Sonderentgelt von 85% gem. § 19(5) LLVG bzw. § 46 VBG).

Modell „Quereinsteiger“

Für **Unterrichtsgegenstände der Fachpraxis**:

Voraussetzung: Meisterausbildung + mehrjährige Berufspraxis

Berufsbegleitendes Lehramtsstudium im Ausmaß von 180 ECTS (ECTS-Anrechnungen aufgrund von Berufspraxis möglich).

Für **Unterrichtsgegenstände der Fachtheorie und Fachpraxis**:

Abgeschlossenes Hochschulstudium (z.B. BOKU) + Berufspraxis plus ergänzende Lehramtsausbildung 60 ECTS

Ohne Hochschulstudium: BEd- + MEd-Studium

Was ist die Induktionsphase?

12 Monate ab Dienstantritt mit zugeteiltem Mentor

Eine Stunde Einrechnung in die 23. /24. Stunde

Kein Klassenvorstandschäft, keine Dauermehrdienstleistungen

Wie hoch ist die Lehrverpflichtung im neuen Dienstrecht?

22 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung:

Jede Unterrichtsstunde hat grundsätzlich die Wertigkeit 1

einzige Ausnahme: Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe (LVG)1 haben Wertigkeit 1,1. Eine Liste der Fächer inklusive LVG hängt im Dienstzimmer an der Pinwand. Von der LVG hängt die einmal monatlich ausbezahlte Fächervergütung ab.

Fächer der LVG 1 → Fächervergütung A (derzeit 44,7€)

Fächer der LVG 2 → Fächervergütung B (derzeit 18,20€)

Für Fächer der anderen LVG werden keine Fächervergütungen ausbezahlt.

+ 2 Wochenstunden (= 72 Std./Jahr) = **23. und 24. Stunde**:

Im **Umfang von einer Wochenstunde** oder 36 Stunden für ein ganzes Schuljahr

gelten folgende Tätigkeiten: **Klassenvorstand/-ständin, Mentor/-in, Qualitätsmanager/-in** auf Schulebene

Weiters die Betreuung von **Kustodiaten und Lehrwerkstätten** gem. § 61e GehG (Gehaltsgesetz).

und/oder **Qualifizierte Beratungstätigkeit** lt. § 8 Abs.4 LLVG / § 40a Abs. 3 VBG

- Beratung von Schüler/-innen in Hinblick auf Lernprobleme oder die Entwicklung von Begabungen
- Lernbegleitung
- Vertiefende Beratung der Eltern oder Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Vertrauenslehrer*innentätigkeit

(Förder-)Unterricht, Erzieherdienst und Tätigkeiten am Lehrbetrieb gehören in die Lehrverpflichtung und sind **nicht Teil der 23. und 24. Stunde**.

Bei **Teilbeschäftigung** sind die **23. und 24. Stunde** nur **aliquot** zu halten.

Suppliiervpflichtung? 24 Stunden pro Jahr bei Vollbeschäftigung, sonst aliquot

Erzieherdienst? kann angeordnet werden, max. 50% der Lehrverpflichtung

Fortbildungen? können angeordnet werden, 15 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit

Mehrdienstleistungen? können angeordnet werden, bis zu drei Wochenstunden

Tätigkeiten im Lehr- und Versuchsbetrieb? können angeordnet werden